

## **Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2023**

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG, ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“).

### Rückblick auf das Vergütungsjahr 2022

Der von EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**EUROKAI**“) nach den Anforderungen des § 162 AktG erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde von der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 mit 100,00 % der abgegebenen Stimmen billigt.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2022 angewendeten Formats. Daher wird es auch für den vorliegenden Vergütungsbericht grundsätzlich beibehalten.

### Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023

Die EUROKAI ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender), Frau Cecilia Eckelmann-Battistello (bis zum 6. März 2024) und seit dem 1. Juli 2023 durch Herrn Tom H. Eckelmann.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG - von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungskompetenz. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine juristische Person, wie bei der EUROKAI eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrats über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. § 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB „gewährte und geschuldete Vergütung“ zu erstellen. EUROKAI versteht die gesetzlich nicht definierten Begriffe der „gewährten und geschuldeten Vergütung“ derart, dass eine Vergütung „gewährt“ ist, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich zufließt. Sie ist „geschuldet“, wenn eine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied besteht, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die drei Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „**Contship**“) sowie deren Tochtergesellschaften jeweils eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello war bis zum 6. März 2024 Chairman des Board of Directors der Contship und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship. Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship und Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship. Herr Tom H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship.

### **Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung**

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt die Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr zum 1. Juli des gleichen Jahres, Herr Thomas H. Eckelmann jeweils ein Viertel der Gesamtvergütung zur Mitte jedes Quartals und Herr Tom H. Eckelmann erhält die Vergütung jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs.

<b>Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe</b>	<b>2023 EUR</b>
Thomas H. Eckelmann	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00
Tom H. Eckelmann	7.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>742.700,00</b>

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt im Jahr 2023 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 572,7, worin neben dem unveränderten Festhonorar von TEUR 542,5 für ihre Tätigkeit als Chairman des Board of Directors der Contship auch die unveränderten Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 30,2 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt im Jahr 2023 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 162,5, in denen neben der Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship in Höhe von TEUR 57,5 die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Herr Tom H. Eckelmann erhielt im Jahr 2023 ausschließlich eine Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP-Italia	2023 EUR	Veränderung 2022/2023 in %	2022 EUR	Veränderung 2021/2022 in %	2021 EUR	Veränderung 2020/2021 in %	2020 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00
Tom H. Eckelmann	7.500,00	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
<b>Gesamt</b>	<b>742.700,00</b>	<b>1,0</b>	<b>735.200,00</b>	<b>0,0</b>	<b>735.200,00</b>	<b>0,0</b>	<b>735.200,00</b>

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA	2023	Veränderung 2022/2023 in %	2022	Veränderung 2021/2022 in %	2021	Veränderung 2020/2021 in %	2020
Jahresüberschuss nach HGB	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung	2023	Veränderung 2022/2023 in %	2022	Veränderung 2021/2022 in %	2021	Veränderung 2020/2021 in %	2020
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager ermittelt.

## Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

### **Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung**

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde erstmalig am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Angesichts der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 beschlossen, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen zu erhöhen.

Der Beschluss zur Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung wurde von der Hauptversammlung mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **Grundlagen des Vergütungssystems**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter [www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur](http://www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur) dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung. Nach dem neuen System betragen die Vergütungen:

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 90.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 45.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 30.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 8.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 4.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00.  Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Da die neuen Vergütungssätze von der Hauptversammlung erst Mitte 2023 in Form einer Satzungsänderung beschlossen worden sind, setzt sich die in 2023 gewährte Vergütung rechnerisch aus den bis zur Satzungsänderung gültigen alten Maßstäben und den nach der Satzungsänderung gültigen neuen zusammen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten damit eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.II.) entsprechen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Um den gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf Zeit, Verantwortlichkeit und insbesondere auch Sachkunde Rechnung zu tragen, hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 ebenso beschlossen, den Aufsichtsrat um zwei Mitglieder zu erweitern. Außerdem wurde beschlossen, die Amtszeiten der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur gesetzlichen Höchstdauer von praktisch fünf Jahren flexibel zu gestalten.

Der Aufsichtsrat der EUROKAI hat seit langem einen Prüfungsausschuss. Angesichts der wie dargestellt wesentlich größeren Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats und dessen Prüfungsausschusses, wurde der Prüfungsausschuss im September 2023 von drei auf fünf Mitglieder erweitert, nämlich durch die neuen Mitglieder Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig, die eine hohe Kompetenz in Finanz- und Nachhaltigkeitsfragen haben; dazu sei verwiesen auf ihre Lebensläufe, die nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf diesen Gebieten enthalten, sie sind auf der Internetseite der EUROKAI unter [www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Aufsichtsrat](http://www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Aufsichtsrat) veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss bereitet, soweit geboten, die Beschlüsse vor, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats behandelt werden, und ergänzt die Arbeit des Aufsichtsrats.

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus acht Mitgliedern zusammen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	Mitglied seit 23. Juni 2023
Kristian Ludwig	Mitglied seit 01. Juli 2023
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

## Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung		Gesamt	
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder			
	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	68.500,00	93,1	3.044,44	4,1	2.000,00	2,7	73.544,44	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler	34.250,00	94,5			2.000,00	5,5	36.250,00	100,0
Katja Gabriela Both	22.833,34	81,9	3.044,44	10,9	2.000,00	7,2	27.877,78	100,0
Jochen Döhle	22.833,33	93,8			1.500,00	6,2	24.333,33	100,0
Christian Kleinfeldt	22.833,34	73,8	6.088,88	19,7	2.000,00	6,5	30.922,22	100,0
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	15.666,66	90,9	1.066,67	6,2	500,00	2,9	17.233,33	100,0
Kristian Ludwig	15.000,00	87,9	1.066,67	6,3	1.000,00	5,9	17.066,67	100,0
Max M. Warburg	22.833,33	93,8			1.500,00	6,2	24.333,33	100,0
<b>Gesamt</b>	<b>224.750,00</b>		<b>14.311,10</b>		<b>12.500,00</b>		<b>251.561,10</b>	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 1.094,75, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 auf insgesamt EUR 252.655,85 beliefen.

### **Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung**

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUOKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

<b>Vergleich</b>	<b>2023</b>	<b>Veränderung 2022/2023</b>	<b>2022</b>	<b>Veränderung 2021/2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung 2020/2021</b>	<b>2020</b>
	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR
<b>Aufsichtsratsvergütungen</b>							
Dr. Winfried Steeger	73.544,44	50,1	49.000,00	0,0	49.000,00	0,0	49.000,00
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	28.500,00
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	36.250,00	48,0	24.500,00	5,4	23.250,00	36,8	17.000,00
Katja Gabriela Both	27.877,78	46,7	19.000,00	0,0	19.000,00	0,0	19.000,00
Jochen Döhle	24.333,33	43,1	17.000,00	0,0	17.000,00	0,0	17.000,00
Christian Kleinfeldt (Mitglied im Aufsichtsrat seit 11. März 2021)	30.922,22	47,2	21.000,00	17,8	17.833,33	n .a.	n .a.
Prof Dr. Kerstin Lopatta (Mitglied im Aufsichtsrat seit 23. Juni 2023)	17.233,33	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Kristian Ludwig (Mitglied im Aufsichtsrat seit 01. Juli 2023)	17.066,67	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Max M. Warburg	24.333,33	47,5	16.500,00	-2,9	17.000,00	3,0	16.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>251.561,10</b>	<b>71,1</b>	<b>147.000,00</b>	<b>2,7</b>	<b>143.083,33</b>	<b>-2,7</b>	<b>147.000,00</b>
<b>Ertragsentwicklung EUOKAI GmbH &amp; Co. KGaA</b>							
Jahresüberschuss nach HGB	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55
<b>Veränderung Arbeitnehmervergütung</b>							
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager ermittelt.

Hamburg, den 20. März 2024

Geschäftsführung der persönlich  
haftenden Gesellschafterin  
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Für den Aufsichtsrat:  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Hamburg

Thomas H. Eckelmann

Dr. Winfried Steeger

Tom H. Eckelmann



# VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 20. März 2024

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Tobias Kersten  
Wirtschaftsprüfer

Marc Middendorf  
Wirtschaftsprüfer